

Az.: 1 B 522/09
4 L 1841/08



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
beide wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

beigeladen:
1. Frau
2. Herr
beide wohnhaft:

wegen

Anfechtung einer Baugenehmigung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Berger

am 26. November 2009

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. September 2009 - 4 L 1841/08 - wird verworfen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.750,- € festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts ist zu verwerfen, da sie unzulässig ist.

Die Beschwerde ist unzulässig, da sich die Antragsteller entgegen der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung nicht durch eine vertretungsbefugte Person im Sinne von § 67 VwGO bei der Einlegung seines Rechtsbehelfs haben vertreten lassen. Dieser Mangel kann nicht mehr behoben werden, da die Frist zur Einlegung der Beschwerde von 2 Wochen (§ 147 Abs. 1 VwGO) angesichts der Beschlusszustellung am 29.9.2009 längst abgelaufen ist.

Zudem ist die Beschwerde auch deshalb unzulässig, weil die Antragsteller diese nicht innerhalb der von Gesetzes wegen vorgegebenen Frist von einem Monat begründet haben (§ 146 Abs.4 Satz 1 VwGO). Anhaltspunkte für die Gewährung einer Wiedereinsetzung von Amts wegen (§ 60 Abs. 2 Satz 4 VwGO) liegen nicht vor. Die Antragsteller haben sich vielmehr nach dem Hinweis des Gerichts mit Schreiben vom 2.11.2009, dass die Beschwerdebegründungsfrist nicht verlängert werden könne (§§ 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO i. V. m. § 224 Abs. 2 ZPO), nicht mehr geäußert.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1, § 47 Abs. 1 GKG in Verbindung mit Ziffer 1.5 und 9.7.1 Streitwertkatalog 2004 (NVwZ 2004, 1327 = DVBl. 2004, 1525 = VBIBW 2004, 467). Hiernach ist für das Beschwerdeverfahren mangels substantieller Darlegung einer

konkreten Grundstückswertminderung durch die angegriffene Baugenehmigung auf den eine Art von Auffangwert (SächsOVG, Beschl. v. 20.10.2005 - 1 BS 251/05 - m. w. N.) darstellenden Betrag von 7.500 € - im Eilverfahren davon die Hälfte - abzustellen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Kober

Schmidt-Rottmann

Berger